



Bern, 15.10.2025

Teilrevision vom 15. Oktober 2025 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA; SR 172.047.40)

Erläuterungen

Dokumentennummer: ASTRA-D-93FF3401/1754



Ziff. I

Art. 2

Die Bestimmung wird aufgehoben, da die Gebühren für das Typengenehmigungsverfahren in den Anhang der GebV-ASTRA überführt wurden.

Art. 5 Abs. 9

Der Inhalt des bisherigen Artikel 39 der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen¹ (TGV) zum Gebührenerlass soll unverändert in Artikel 5 Absatz 9 übernommen werden.

Art. 5a Abs. 4

Der Inhalt des bisherigen Artikels 39 TGV zur Gebührenermässigung wird unverändert in den Artikel 5a Absatz 4 übernommen. Wie in den anderen drei Absätzen von Artikel 5a wird auch in Absatz 4 die Höhe der Ermässigung auf 50 Prozent festgelegt.

Art. 10

Die Übergangsbestimmung regelt, dass noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren und Dienstleistungen nach bisherigem Recht zu behandeln sind.

Ziff. II

Anh. Ziff. 3.1.6

Die Einführung des Informationssystems Verkehrszulassung (IVZ) auf den 1. Januar 2019 ermöglichte das Anbieten zusätzlicher Informationsprodukte wie bspw. eine Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Auswertungssystem. Das ASTRA hat die technischen Voraussetzungen für einen solchen Direktzugriff bis anhin nicht realisiert. Die Auswertungen dieser Daten sind zudem komplex und erfordern Erfahrung sowie ein umfassendes Daten-Knowhow. Die ungeschulte Bereitstellung dieser Daten würde die Gefahr falscher Auswertungen, von Fehlinterpretationen der Daten und von Fehlinformationen bergen. Anstelle eines Direktzugriffs auf diese Daten kann das ASTRA auf Anfrage aggregierte Auswertungen oder Datensätze zur Verfügung stellen, sofern dies mit dem Datenschutz vereinbar ist. Damit kann effizienter, flexibler und kostengünstiger auf die Bedürfnisse der Kundschaft reagiert werden. Die unter Ziffer 3.1.6 festgelegte Gebühr ist damit hinfällig und wird in der Folge aufgehoben.

Anh. Ziff. 3.1.8

Neu werden in Ziffer 3.1.8 Gebühren für verschiedene vom ASTRA zur Verfügung gestellte Fahrzeugdatensätze aufgeführt. Die bisherigen Gebühren von Fr. 5.50 und Fr. 4.00, welche pro immatrikulierte Fahrzeug, das über eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt des ASTRA verfügt, erhoben werden, werden beibehalten. Diese Gebühren fallen zudem neu auch an, wenn das ASTRA für ein Fahrzeug eine elektronische Übereinstimmungsbescheinigung verarbeitet. Da aktuell noch Erfahrungswerte zum tatsächlich eintretenden Aufwand infolge dieser Dienstleistung fehlen, werden in einem ersten Schritt die Gebühren von Fr. 5.50 und Fr. 4.00 angewendet. Sobald der Aufwand bekannt ist, können die Gebühren allenfalls angepasst werden.

Die Differenz von Fr. 1.50 (Fr. 5.50, Fr. 4.00) rechtfertigt sich aufgrund der Kaufpreisunterschiede der Fahrzeugarten. Anhänger, Motorräder und übrige Motorfahrzeuge weisen deutlich günstigere Kaufpreise auf als ein Personenwagen oder ein Lieferwagen. Im Grundsatz sollen die künftigen Gebühren in etwa den Aufwand decken, der dem ASTRA aufgrund der erbrachten Leistung entsteht (Art. 4 der Allgemeinen Gebührenverordnung² (AllgGebV)). Massgebend sind in diesem Fall die direkten Personalkosten und Arbeitsplatzkosten (gemäss Richtwerten der EFV), der Gemeinkostenzuschlag (i. d. R. 20 % der direkten Personalkosten) und spezifische Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufgabe (z.B. Beratungen, IT-Systeme etc.).

¹ SR741.511

² SR 172.041.1

Anh. Ziff. 4a

Die restlichen Dienstleistungen des bisherigen Anhangs 3 der TGV wurden bis auf Ziffer 4.3 unverändert in die neue Ziffer 4a übernommen. Ziffer 4.3 beinhaltet eine Gebühr von Fr. 50.00 für das Erstellen eines Datensatzes von Austauschschalldämpfern und -katalysatoren. Diese Dienstleistung wurde seit mehreren Jahren nicht mehr in Anspruch genommen und kann deshalb gestrichen werden.

Ziff. III

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.